

Anordnung Nr. 2*
über Gebühren für Dienstleistungen
im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung

vom 20. Dezember 1968

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Oktober 1968 über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung (GBl. II S. 927) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abs. 1 des § 2 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung wird wie folgt ergänzt:

„5. Pferde	Besamung (EB)	Spermaportion (1 Pellet)
	M	M
	70,—	—,—

(2) Der Abs. 2 des § 2 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Erstbesamung eines Rindes, Schweines, Schafes oder einer Ziege durch den VEB Besamung erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf von 10 Wochen nach der Erstbesamung. Bei erfolgloser Besamung von Stuten besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung weiterer Besamungen innerhalb der Decksaison.“

§ 2

Der § 4 der Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Tierzucht und Tierhaltung wird um die folgenden Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Für Pferde werden folgende Gebühren erhoben:

a) Herdbuchgebühren

Herdbuchjahresgebühr je Pferd	10,—	M
Für die Aufnahme in das Herdbuch je Pferd	5,—	M*

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 1317 S. 927)

Für die Eintragung in das Leisungsbuch je Pferd 10,—M

Für die Ausfertigung eines Abstammungsnachweises je Pferd 5,—M

Für einen Fohlenschein je Pferd 2,—M

b) Körgebühren

Für die Körung von Hengsten je Pferd 15,— M

Für die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung bzw. Deckerlaubnis je Hengst 12,— M

c) Zuchtförderungsgebühren

Für Pferde 5 % vom Bruttoverkauserlös der verkauften Zuchttiere sind vom Verkäufer an die staatliche Zuchtorganisation zu zahlen.

(6) Die Preise für züchterische Betreuung sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an die staatliche Zuchtorganisation für das gesamte Jahr zu bezahlen. Die Vertragspartner können davon abweichende Zahlungsfristen vereinbaren.“

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen ab diesem Zeitpunkt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 10. Juli 1965 über die Besamungsgebühren für Rinder, Schweine und Pferde (GBl. II S. 577)
- die Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Erhebung von Gebühren der Tierzuchtinspektionen (GBl. II S. 242).

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister